

Qualitätsstandards für die Geeignetheit von Krankenhäusern für die praktische Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Am 01.01.2014 sind das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) in Kraft getreten.

Die Ausbildungsdauer beträgt bei einer Ausbildung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform (berufsbegleitend) bis zu fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung.

Die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sollen auch lebensrettende Maßnahmen unmittelbar übernehmen können. Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter müssen daher in der Ausbildung u. a. auch darauf vorbereitet werden, invasive Maßnahmen eigenverantwortlich oder im Rahmen der Mitwirkung durchführen zu können.

1. Praktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Gemäß § 5 Abs. 2 NotSanG findet die praktische Ausbildung an genehmigten Lehrrettungswachen und an geeigneten Krankenhäusern statt.

Die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern umfasst 720 Stunden und ist in Anlage 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) näher geregelt.

Für die praktische Ausbildung werden durch die Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Ausbildung zeitliche Rahmenablaufpläne sowie konkrete Praxisaufträge erstellt. Die Schule begleitet die praktische Ausbildung in den Krankenhäusern durch regelmäßige Praxisbesuche.

Während der praktischen Ausbildung in den geeigneten Krankenhäusern ist den Auszubildenden insbesondere die Möglichkeit zu geben, die Anwendung invasiver Maßnahmen und den Umgang mit Medikamenten zu erlernen.

Der Bundesverband der ÄLRD e.V. hat einen Katalog „Invasive Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und -sanitäter“ aufgestellt, indem genaue Regelungen zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Bezug auf diese Maßnahmen vorgegeben sind, und einen Medikamentenkatalog erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Land Brandenburg ein eigenständiger Katalog erstellt, in dem o.g. Inhalte aufgegriffen und spezifiziert werden. Im Land Brandenburg werden die hieraus resultierenden Anforderungen verbindlich als Ausbildungsinhalte vorgegeben. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere in den Krankenhäusern Maßnahmen, wie z.B. die Laryngoskopie plus Magill-Zange, das tiefe Endo bronchiale Absaugen sowie der Umgang mit tracheotomierten Patienten erlernt werden können.

Über die Eignungskriterien von Krankenhäusern für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern entscheiden die für die Ausbildung zuständigen Behörden der Bundesländer.

Im Land Brandenburg ist die zuständige Behörde das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

LAVG - Abteilung Gesundheit, Dezernat G1
Großbeerenstr. 181-183
14480 Potsdam
Telefon: 0331 8683-821 | Fax: 0331 8683-826
E-Mail: G1@LAVG.Brandenburg.de

2. Kriterien für die Geeignetheit von Krankenhäusern

Krankenhäuser sind unter folgenden Voraussetzungen für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern geeignet:

- Das Krankenhaus muss über einen 24-stündigen ITS-Betrieb und über folgende Abteilungen verfügen:
 - Interdisziplinäre Notaufnahme (bzw. internistische und chirurgische Notfallaufnahme)
 - Anästhesie- und OP-Abteilung
 - Intensivmedizinische Abteilung
 - Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten
 - Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung
 - Pflegeabteilung

Sofern ein Krankenhaus nicht über alle vorgenannten Bereiche verfügt, ist die entsprechende Ausbildung in einem anderen Krankenhaus bzw. mit anderen Krankenhäusern sicherzustellen. Dies kann durch Kooperation des Ausbildungsträgers oder der Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit verschiedenen Krankenhäusern erfolgen.

- Das Krankenhaus muss gewährleisten, dass die Auszubildenden die in Anlage 3 der NotSan-APrV für den jeweiligen Bereich genannten Kompetenzen erwerben können.
- Das Krankenhaus muss die Anleitung der Auszubildenden gewährleisten.
In jeder Ausbildungsabteilung müssen Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter sind:
 - Pflegefachkräfte mit einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von 200 Stunden (bis 31.12.2019) bzw. mit 300 Stunden nach § 4 Abs. 3 PflAPrV.
In der Anästhesie- und OP-Abteilung sowie in der Intensivmedizinischen Abteilung sollte daneben möglichst eine Weiterbildung in der Intensivpflege und Anästhesie vorliegen.
Als ausreichende Anzahl wird ein Verhältnis von einer Praxisanleiterin bzw. einem Praxisanleiter zu zwei Auszubildende angesehen.
 - Alle Bereiche, die einem Arztvorbehalt¹ unterliegen, müssen durch Ärztinnen bzw. Ärzte unterwiesen werden.
Die Ärztinnen bzw. Ärzte sollten möglichst über die Facharztqualifikation in der Intensivmedizin/Anästhesie und/oder über die Zusatzweiterbildung Notfallmedizin bzw. über eine von der Landesärztekammer Brandenburg als vergleichbar anerkannte Qualifikation² verfügen.
Das Verhältnis der ärztlichen Anleiterinnen und Anleitern zu Auszubildenden richtet sich nach den Ausbildungsinhalten.

Für jede Abteilung ist eine ausreichende Anzahl von Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern zu benennen. Von diesen ist eine verantwortliche Person auszuwählen, die Ansprechpartner für die Schule und die Auszubildenden ist.

¹ Tätigkeiten entsprechend der Festlegungen des Pyramidenprozesses des Bundesverbandes der ÄLRD Deutschland e.V.

² Vgl. Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg



➤ Der Umfang der Ausbildung beträgt in den einzelnen Abteilungen:

Abteilung	Umfang
Interdisziplinäre Notaufnahme bzw. internistische und chirurgische Notfallaufnahme	120 Stunden 80 und 40 Stunden
Anästhesie- und OP-Abteilung	280 Stunden
Intensivmedizinische Abteilung	120 Stunden
Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten	40 Stunden
Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung	80 Stunden
Pflegeabteilung	80 Stunden

Die Auszubildenden sind in allen Funktionsbereichen zu befähigen, in dem für den Notfallsanitäterberuf erforderlichen Umfang die hierzu notwendigen Maßnahmen zu kennen und selbstständig oder unter Anleitung durchzuführen.

Die praktische Ausbildung umfasst in allen Abteilungen neben den fachspezifischen Inhalten auch:

- die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes
- Maßnahmen der Krankenbeobachtung und Patientenüberwachung einschließlich der notwendigen Geräte
- den Umgang mit Medikamenten sowie Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung und Applikation
- den Ablauf einer allgemeinen Patientenaufnahme sowie der Patientenübergabe, die Dokumentation, den Dienstablauf und die räumlichen Besonderheiten.

3. Praktische Ausbildung im Rahmen der weiteren Ausbildung für Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten im Anerkennungsverfahren als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter

Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten, die als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter anerkannt werden wollen, müssen auf Grund der erweiterten Kompetenzen des neuen Berufes eine staatliche Ergänzungsprüfung und ggf. vorab eine weitere Ausbildung oder die „volle“ staatliche Prüfung absolvieren.

Die weitere Ausbildung gliedert sich in

- theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule und
- praktische Ausbildung
 - in Lehrrettungswachen und
 - geeigneten Krankenhäusern

Die Stundenzahl der weiteren Ausbildung (480 oder 960 Stunden) richtet sich nach dem Umfang der Berufstätigkeit als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent.

Weitere Ausbildung gesamt	davon im Krankenhaus		
	Interdisziplinäre Notaufnahme (bzw. internistische und chirurgische Notfallaufnahme)	Anästhesie- und OP-Abteilung	Zur freien Verteilung auf einen der Funktionsbereiche der Anlage 3 der NotSan-APrV Interdisziplinäre Notaufnahme bzw. internistische und chirurgische Notfallaufnahme Anästhesie- und OP-Abteilung Intensivmedizinische Abteilung Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung Pflegeabteilung
480 h	40 h		./.
960 h	80 h		40 h



4. Kooperationsvertrag mit einer Schule bzw. mehreren Schulen oder Trägern der Notfallsanitäterausbildung

Voraussetzung für die Beteiligung an der praktischen Ausbildung ist ein entsprechender Kooperationsvertrag mit einer oder mehreren Schulen.

Im Land Brandenburg sind dies folgende Schulen:

<p>Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e.V. Campus Bad Saarow Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter Pieskower Straße 33 15526 Bad Saarow - Pieskow Tel.: 033631 / 3335 Fax: 033631 / 5204 E-Mail: badsaarow@gesundheit-akademie.de Internet: gesundheit-akademie.de</p>
<p>Brandenburgisches Bildungswerk für Medizin und Soziales e. V. Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter Zeppelinstraße 152 14471 Potsdam Tel.: 0331 / 967220 Fax: 0331 / 9672230 E-Mail: mailbox@bbwev.de Internet: www.bbwev.de</p>
<p>CTK-Akademie Lausitzer Rettungsdienstschule Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter Feigestraße 3 03046 Cottbus Tel.: 0355 / 463256 E-Mail: Rettungsdienstschule@ctk.de Internet: www.ctk.de</p>
<p>Gesundheitsakademie Potsdam gGmbH Campus Charlottenstraße Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter Charlottenstraße 72 14467 Potsdam Tel.: 0331 241-0 Fax: 0331 241-3 4010 E-Mail: janine.gleich@hoffbauer-bildung.de Internet: www.hoffbauer-stiftung.de</p>
<p>Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e.V. Campus Eberswalde Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter Schicklerstraße 20 16225 Eberswalde Tel.: 03334 23 152 Fax: 0336 31 648600 E-Mail: eberswalde@gesundheit-akademie.de Internet: www.gesundheit-akademie.de</p>

Alternativ ist die Beteiligung an der praktischen Ausbildung auch über eine Kooperation mit einem oder mehreren Trägern der Notfallsanitäterausbildung möglich.

Die Schulen bzw. die Ausbildungsträger prüfen auf der Grundlage des Notfallsanitätergesetzes und den vorstehenden Maßgaben gemeinsam mit dem Krankenhaus die Erfordernisse für die praktische Ausbildung. Eine gesonderte Bestätigung der Eignung des Krankenhauses durch das LAVG erfolgt nicht. Das LAVG überprüft die Ausbildungsbedingungen, auch der praktischen Ausbildung im Rahmen der Schulaufsicht.

